



Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“

Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer am Integrationskurs,

Ihr Kurs wird von einer Kinderbeaufsichtigung begleitet, damit Sie Ihr Kind/Ihre Kinder beim Lernen gut versorgt wissen.

Die Kinderbeaufsichtigung wird über das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kooperation mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gefördert.

Sie können die Kinderbeaufsichtigung während des Kurses nutzen, sofern für Ihr Kind/Ihre Kinder kein reguläres Angebot zur Kindertagesbetreuung genutzt werden kann - Ihr Kind also keine Kita, keinen Kindergarten oder Tagespflege besucht und noch nicht zur Schule geht. So können Sie Familie und Ihren Kurs besser miteinander vereinbaren.

Wenn Sie das Angebot nutzen möchten, müssen Sie bitte folgendes beachten:

- Für die Übertragung der Aufsichtspflicht und Nutzung des Angebots bedarf es einer **wirksamen Anmeldung des Kindes/der Kinder durch ihre Sorgeberechtigten (in der Regel die Eltern)**.
- Das heißt: **Grundsätzlich müssen beide Eltern (Mutter und Vater) mit der Kinderbeaufsichtigung einverstanden sein** und die Anmeldung **beide** unterschreiben.
- Ist ein Elternteil **allein sorgeberechtigt, entscheidet er allein über die Teilnahme** an der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung und unterschreibt die Anmeldung alleine.
- Wenn **nur ein Elternteil** (Mutter **oder** Vater) unterschreibt, muss zu der Anmeldung folgender **Nachweis** vorgelegt werden:
 - a) **Bevollmächtigung vom anderen Elternteil zur Anmeldung** (Sorgerechtsvollmacht, die nicht widerrufen wurde; geht auch per Mail, WhatsApp oder SMS, wenn eindeutig von anderem Elternteil), oder
 - b) **familiengerichtliche Entscheidung, aus der hervorgeht, dass die Entscheidungsbefugnis** für die Anmeldung zur integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung **auf den anmeldenden Elternteil übertragen wurde**, oder

- c) **familiengerichtliche Entscheidung, aus der hervorgeht, dass das Ruhen der elterlichen Sorge des anderen Elternteils festgestellt wurde** (kann bei Dringlichkeit per einstweiliger Anordnung erlassen werden, z.B. für Fälle, in denen andere Elternteil nicht erreichbar ist, weil er noch auf der Flucht ist), oder
- d) **familiengerichtliche Entscheidung, aus der hervorgeht, dass die elterliche Sorge vollständig oder der Teilbereich „Anmeldung zur Kinderbeaufsichtigung bzw. Kinderbetreuung“ auf den anmeldenden Elternteil übertragen wurde, oder**
- e) **Auskunft über Alleinsorge des anmeldenden Elternteils aus dem Sorgeregister** vom zuständigen Jugendamt.

Haben Sie Fragen oder benötigen Sie Unterstützung bei diesen Schritten, melden Sie sich bitte, damit wir gemeinsam eine Lösung finden können.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Kurs und Ihrem Kind/Ihren Kindern viel Spaß in der Kinderbeaufsichtigung!